

BEZIRKSREGIERUNG Köln



Sitzungsvorlage RR

- öffentlich -

RR 40/2025

Dezernat	Regionalplanung, Braunkohlenplanung, Geschäftsstelle
Ansprechperson	Frau Pelster
Telefon	0221-147-3726
Datum	21.11.2025

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Regionalrat des Regierungsbezirks Köln	19.12.2025	4.	beschließend

TOP:

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - Feststellungsbeschluss und Feststellung des Flächenbeitragswertes gemäß § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt zur Kenntnis, dass die Regionalplanungsbehörde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) in einer ersten und zweiten Beteiligung in die Planaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien eingebunden hat.
2. Der Regionalrat verzichtet auf eine Erörterung (§19 LPIG NRW).
3. Der Regionalrat nimmt die Abwägungsvorschläge entsprechend der Beteiligungssynopsen (s. Planunterlage Teil F und G) zu den im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt diese. Soweit darin vorgetragenen Anregungen und Einwendungen nicht gefolgt wurde, werden diese seitens des Regionalrats zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW die Feststellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln in der Fassung dieser Vorlage (s. Planunterlage Teil A-E) und macht sich die Begründung und die regionalplanerischen Bewertungen der Regionalplanungsbehörde in den vorgelegten und zur Kenntnis genommen Sitzungsunterlagen zu eigen (Feststellungsbeschluss).
5. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 4 und 7 LPIG NRW den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

6. Der Regionalrat stellt im Rahmen des Beschlusses nach Ziff. 3/4 (Feststellungsbeschluss) gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, fest, dass der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln mit dem Teilflächenziel aus § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 [GV. NRW. 2017 S. 122], die zuletzt durch die Verordnung vom 9. April 2024 [GV. NRW. S. 230] geändert worden ist), welches für die Planungsregion Köln 15.682 Hektar beträgt und bis zum 31.12.2032 erreicht werden muss, im Einklang steht.

Im Teilplan werden Windenergiebereiche in einer Größe von 16.103 ha als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW zeichnerisch, ohne Höhenbegrenzung und als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. Angerechnet werden die Flächen der Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG, die durch den Teilplan zeichnerisch als Windenergiebereiche festgelegt werden (Anlage 1, Teil B Zeichnerische Festlegungen) und in Anlage 2 mit der jeweiligen Flächenkennung und der Flächengröße aufgelistet sind.

Erläuterungen:

Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln wurde gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) mit Bekanntmachung der Frühzeitigen Unterrichtung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 17.04.2023 formell eingeleitet. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden gebeten, Auskunft über Planungen und Maßnahmen zu geben, die für die Teilplanaufstellung bedeutsam sein können. Gleichzeitig wurden alle Städte und Gemeinden aufgefordert, mittels eines Fragebogens Auskunft zu vorhandenen und geplanten kommunalen Windenergiegebieten zu geben.

Das Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurde vom 14.03. bis 29.03.2024 durchgeführt; einschließlich der Möglichkeit zur Stellungnahme bzgl. des Umfangs- und Detaillierungsgrads des Umweltberichts.

Auf Basis des von der Regionalplanungsbehörde vorgelegten ersten Planentwurfs und des in der Sitzung des Regionalrats am 20.12.2024 gefassten Aufstellungsbeschlusses (Sitzungsvorlage RR 50/2024) wurde eine erste öffentliche Beteiligung durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen hatten innerhalb der Beteiligungsfrist vom 13.01.2025 bis

zum 13.02.2025 Gelegenheit, zur Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der ersten Beteiligung sind rund 2.500 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen eingegangen, die die Regionalplanungsbehörde gesichtet und ausgewertet hat. Die ermittelten, relevanten Belange sowie weitere neue Erkenntnisse haben zu einer Überprüfung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen, geführt. Im Ergebnis wurde ein zweiter Planentwurf erarbeitet, in dem einige, zunächst geplante Windenergiebereiche (WEB) ganz oder teilweise nicht mehr und weitere WEB erstmalig bzw. erweitert festgelegt wurden. Des Weiteren enthält der zweite Planentwurf eine inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung der textlichen Festlegungen, der Begründung und des Umweltberichts. Auf Basis der Überarbeitung des Umweltberichts wurde die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ebenfalls überprüft und angepasst.

In seiner Sitzung am 04.07.2025 hat der Regionalrat den zweiten Planentwurf zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage RR 21/2025). Es sollte Gelegenheit gegeben werden, zu den geänderten Planinhalten Stellung zu nehmen. Die erneute Beteiligung erfolgte vom 07.07.2025 bis 07.08.2025. Die Möglichkeit zur Stellungnahme wurde auf die geänderten Planinhalte beschränkt.

Insgesamt haben sich im Rahmen der zweiten Beteiligung ca. 1.400 Stellungnehmende mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen beteiligt. Der Umgang mit den einzelnen Stellungnahmen aus den beiden Beteiligungsrunden ist den entsprechenden Beteiligungssynopsen (s. Planunterlage Teil F und G) zu entnehmen.

Der Regionalrat als regionaler Planungsträger entscheidet mit dem heutigen Beschluss über die Feststellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Für die abschließende Beschlussfassung hat der Regionalrat die im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, soweit sie für die Ebene der Regionalplanung relevant und von Bedeutung waren, berücksichtigt. Hierzu werden dem Regionalrat die Original-Stellungnahmen aus den jeweiligen Beteiligungsverfahren vorgelegt. Damit findet eine Gesamtabwägung aller vorgebrachten Stellungnahmen statt.

Planunterlage

Die Planunterlage (vgl. Anlage 1) besteht aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (s. Teil A-E) und der Dokumentation des Beteiligungsverfahrens (s. Teil F und G).

Teil A: Textliche Festlegungen

A-1_Textliche_Festlegungen_TPEE

Teil B: Zeichnerische Festlegungen

B-1_tpee_Köln_Leverkusen_Rheinisch-Bergischer_Kreis

B-2_tpee_Kreis_Düren_01

B-3_tpee_Kreis_Düren_02

B-4_tpee_Kreis_Euskirchen_01

B-5_tpee_Kreis_Euskirchen_02

B-6_tpee_Kreis_Heinsberg

B-7_tpee_Oberbergischer_Kreis_01

B-8_tpee_Oberbergischer_Kreis_02

B-9_tpee_Rhein-Erft-Kreis

B-10_tpee_Rhein-Sieg-Kreis_Bonn

B-11_tpee_Rhein-Sieg-Kreis

B-12_tpee_Städteregion_Aachen_01

B-13_tpee_Städteregion_Aachen_02

Teil C: Erläuterungskarte

C-1_WEB-Flächenkennung

Teil D: Umweltprüfung

D-1_Umweltbericht_TPEE

D-2_Anhang_A_Bewertungsgrundlagen

D-3_Anhang_B_Natura 2000

D-4_Anhang_C_Prüfbögen

D-5_Anhang_D_Prüfbögen_Alternativen

D-6_Anhang_E_Gesamtübersicht

D-7_Anhang_F_Artenschutzfachbeiträge

D-8_Anhang_G_Minderungsmaßnahmen

Teil E: Begründung

E-1 Begründung TPEE

E-2 Zusammenfassende Erklärung TPEE

Teil F: Erste Beteiligung

F-1 Beteiligung 1 TPEE Synopse Öffentliche Stellen

F-2 Beteiligung 1 TPEE Synopse Öffentlichkeit

F-3 Beteiligung 1 TPEE Autorenenkorrekturen

F-4 Beteiligung 1 TPEE Original-Stellungnahmen (nicht-öffentlich)

Teil G: Zweite Beteiligung

G-1 Beteiligung 2 TPEE Synopse Öffentliche Stellen

G-2 Beteiligung 2 TPEE Synopse Öffentlichkeit

G-3 Beteiligung 2 TPEE Original Stellungnahmen (nicht-öffentlich)

Die Planunterlage ist unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://membox.nrw.de/index.php/s/xY2w6tTp65xVqlw>

Passwort: STPEE#FB2025

Die Original-Stellungnahmen der Beteiligungsverfahren werden allein dem Regionalrat als Plangeber im Vorfeld des Feststellungsbeschlusses zur Verfügung gestellt. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Plangeber die Abwägung auf Basis einer vollständigen Entscheidungsgrundlage vollziehen kann.

Weiteres Vorgehen

Nach der Feststellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln durch den Regionalrat (Feststellungsbeschluss) wird dieser gemäß § 19 Abs. 4 und 7 LPIG NRW mit einem Bericht und den abwägungsrelevanten Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Die Bekanntmachung des Regionalplans erfolgt gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen, die von den Regionalplanungsbehörden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig erfolgt ebenso die Bekanntmachung über die Feststellung des Flächenbeitragswertes gemäß § 5 WindBG im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW.

Mit der Bekanntmachung wird der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien wirksam. Die im Plan enthaltenen textlichen und zeichnerischen Ziele sind gemäß §§ 4 und 5 ROG zu beachten und die enthaltenen Grundsätze bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Rechtliche Folgen der Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. § 5 WindBG

Die (Bekanntmachung der) Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes hat weitreichende rechtliche Auswirkungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Mit Erreichen des Flächenbeitragswertes ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche sowie innerhalb der rechtswirksamen kommunalen Windenergiegebiete gemäß § 35 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich privilegiert zulässig. Außerhalb dieser Gebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ab diesem Zeitpunkt gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die bisherige Ausschlusswirkung kommunaler Konzentrationszonenplanungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, entfällt gemäß § 245e Abs. 1 BauGB mit Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes. Der Plan gilt im Übrigen fort. Dieses gilt für die innergebietslichen, positiven Wirkungen zugunsten von Windenergievorhaben, denn auch kommunale Windenergiegebiete sind Windenergiegebiete im Sinne des WindBG.

Anlage(n):

1. Anlage 1_Planentwurf
2. Anlage 2_Angerechnete Windenergiebereiche